Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10 Ausgegeben Danzig, den 12. Februar 1936

22

Ausführungsverordnung

zur Verordnung über Änderungen in der Sozialversicherung vom 28. August 1935 (G. Bl. S. 917).

Vom 4. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird in Ausführung der Verordnung über Änderungen in der Sozialversicherung vom 28. August 1935 (G. Bl. S. 917) folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel I und III der Verordnung über Änderungen in der Sozialversicherung vom 28. August 1935 (G. Bl. S. 917) finden auf die bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig bestehenden Versicherungsträger keine Anwendung.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem gleichen Zeitpunkt in Kraft, mit dem die Vorschriften, zu deren Ausführung sie bestimmt ist, in Kraft getreten sind.

Danzig, den 4. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

23

Verordnung

betreffend Zusammensetzung des Oberversicherungsamts.

Vom 4. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der § 69 der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   Die Mitglieder werden im Hauptamt oder nebenamtlich aus der Zahl der öffentlichen Beamten, der Direktor auf Lebenszeit unwiderruflich ernannt.

2. Hinter Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

   Der Direktor und die Mitglieder des Oberversicherungsamts müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1936 in Kraft.

Danzig, den 4. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 20. 2. 1936.)

Verordnung

über die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten.

Vom 6. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Ruhegehalt, sowie über die den Hinterbliebenen der Staatsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§ 2

Die Entscheidung des Senats muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb drei Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entscheidung bekanntgemacht worden ist, angebracht werden.

Als Entscheidung des Senats im Sinne des Abs. 1 gilt auch die abschließende Regelung der im Rechtswege verfolgbaren Ansprüche der Staatsbeamten.

Soweit nicht eine ausdrückliche Entscheidung des Senats getroffen ist, beginnt der Lauf der im Abs. 1 bestimmten Frist in dem Zeitpunkt, in dem der Beteiligte aus anderen Umständen (z. B. Zahlung der Bezüge) die Entscheidung entnehmen mußte.

§ 3

In den Fällen, in denen der zuständige Senator oder die Leiter der Staatsbehörden (für alle ihnen unterstellten Beamten oder für bestimmte Beamtenklassen) die Entscheidung im Sinne des § 2 getroffen haben, tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn nicht von dem Beteiligten gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist Beschwerde an den Senat erhoben ist.

Artikel II

Die Vorschriften des Artikels I gelten entsprechend für die mittelbaren Staatsbeamten.

Artikel III

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere § 46 Abs. 2 des Beamtenruhestandsgesetzes vom 23. Februar 1926 (G.Bl. S. 39) und § 20 Abs. 2 des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 23. Februar 1926 (G.Bl. S. 53).

Artikel IV

Soweit eine Entscheidung im Sinne des Artikel I §§ 2 und 3 vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen ist, tritt der Verlust des Klagerechts drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein, soweit er nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingetreten ist.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 6. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.